



Arbeitsgericht Braunschweig

Beschluss

2 BV 18/20

Verkündet am: 08.06.2021

_____, Gerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Beschlussverfahren

1. _____
_____ – Antragstellerin und Beteiligte zu 1 –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Kluge | Fischer-Lange, Schiffgraben 17, 30159 Hannover

2. _____
_____ – Beteiligter zu 2 –

3. _____
_____ – Beteiligte zu 3 –

Verfahrensbevollmächtigte:

zu 2: _____

zu 3: _____

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Braunschweig auf die mündliche Anhörung vom 08. August 2021 durch den Richter am Arbeitsgericht _____ als Vorsitzenden sowie die ehrenamtliche Richterin _____ und den ehrenamtlichen Richter _____ als Beisitzer beschlossen:

Die Betriebsratswahl in dem Betrieb der _____ vom 23.11.2020 bis 06.12.2020 wird für unwirksam erklärt.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Betriebsratswahl.

Vom 23.11.2020 bis zum 06.12.2020 fand im Betrieb der Beteiligten zu 3) (im Folgenden: Arbeitgeberin) eine Betriebsratswahl statt. Die Betriebsratswahl wurde mit Wahlausschreiben vom 06.10.2020 eingeleitet. Nach dem Inhalt des Wahlausschreibens wurde dieses am 12.10.2020 ausgehängt. Auf den weiteren Inhalt des Wahlausschreibens (Bl. 40 f. d. A.) wird Bezug genommen. Die Stimmabgabe erfolgte in der Zeit vom 23.11. bis 06.12.2020 in insgesamt 14 Wahllokalen. Die Wahllokale waren in dieser Zeit nicht durchgehend geöffnet. Das Wahlergebnis wurde am 11.12.2020 durch den Wahlvorstand bekannt gegeben. Bei der Beteiligten zu 1) (im Folgenden: ■■■■■) handelt es sich um eine im Betrieb der Arbeitgeberin vertretene Gewerkschaft.

Die ■■■■■ behauptet, ausweislich des Wahlausschreibens sei dieses am 06.10.2020 erlassen, jedoch erst am 12.10.2020 ausgehängt worden. Es erschließe sich nicht, wieso das Wahlausschreiben das Datum des 12.10.2020 trägt, obwohl das letzte Exemplar bereits einen Tag früher ausgehängt worden sein soll. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine erst ab dem 24.11.2020 beginnende Stimmabgabe zu einem anderen Wahlergebnis geführt hätte. Es sei nicht sicher, dass dieselbe Anzahl Wähler, die ihre Stimme bereits am 23.11.2020 abgegeben haben, ihre Stimme abgegeben hätten, wenn die Stimmabgabe erst ab dem 24.11.2020 möglich gewesen wäre. Auch eine verlängerte Frist für das Einreichen der Vorschlagslisten könne das Ergebnis der Wahl verändern. Aufgrund der erheblichen Differenz zwischen Erlass des Wahlausschreibens (06.10.2020) und seiner Bekanntmachung (12.10.2020) könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verstoß gegen den zu gewährleistenden Minderheitenschutz nach § 15 Abs. 2 BetrVG vorliegt, weil sich das Verhältnis der Geschlechter zueinander in der Zeit vom 06.10. bis zum 12.10.2020 verändert habe und die auf das Geschlecht in der Minderheit mindestens entfallenden Sitze fehlerhaft ermittelt worden seien. Es könnten weitere Vorschlagslisten eingereicht worden seien, wenn die Ermittlung der Sitze für das Geschlecht in der Minderheit anhand des tatsächlich am 12.10.2020 bestehenden Geschlechterverhältnisses erfolgt wäre und sich danach zum Beispiel ein Mindestsitz mehr für das Geschlecht in der Minderheit ergeben hätte. Weiterhin seien die Wahlurnen entsprechend der Beanstandung von 30.10.2020 nicht ordnungsgemäß versiegelt worden. Die Wahlurnen seien lediglich mit einfachen Klebestreifen befestigt worden, die ohne Abrisspuren zu entfernen gewesen wären. Überdies hätten die Urnen mit Schlüsseln nicht genutzter Urnen unbemerkt geöffnet werden können. Außerdem habe die Arbeitgeberin gegen das Verbot der Beeinflussung bzw. Behinderung der Betriebsratswahl verstoßen. Der ■■■■■ sei keine Möglichkeit eingeräumt worden, in

demselben Umfang Wahlwerbung für Ihre Liste zu machen, wie es der von der [REDACTED] eingereichten Liste ermöglicht worden sei. Der [REDACTED] sei von der Arbeitgeberin ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt worden, welches zum Zwecke der Wahlwerbung genutzt wurde. Überdies sei der [REDACTED] nicht derselbe Zugang zu abschließbaren Schaukästen gewährt worden wie der [REDACTED]. Zudem habe die Arbeitgeberin nichts gegen den Umstand unternommen, dass die außerhalb von Schaukästen hängende Wahlwerbung der [REDACTED] ständig von Unbekannten entfernt bzw. zerstört worden sei. Für einzelne Kandidaten von der Vorschlagsliste der [REDACTED] habe zudem nicht die Möglichkeit bestanden, in demselben zeitlichen Umfang für ihre Kandidatur zu werben, wie es der Liste [REDACTED] ermöglicht worden sei. Es sei zudem nicht ersichtlich, dass der Wahlvorstand ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, um eine mehrfache Stimmabgabe in verschiedenen Wahllokalen auszuschließen.

Die [REDACTED] vertritt im Rahmen des von ihr am 21.12.2020 erhobenen Antrags die Auffassung, die Betriebsratswahl sei wegen zahlreicher Verstöße gegen wesentliche Wahlvorschriften unwirksam. Insbesondere sei das Wahlausschreiben nicht fristgerecht bekannt gemacht worden und inhaltlich unvollständig. Aufgrund des am 12.10.2020 ausgehängten Wahlausschreibens hätte die Stimmabgabe erst ab dem 24.11.2020 stattfinden dürfen. Bei § 3 Abs. 1 WO handele es sich um eine wesentliche Wahlvorschrift im Sinne des § 19 Abs. 1 BetrVG. Ein Verstoß hiergegen rechtfertige die Wahlanfechtung. Selbst wenn angenommen wird, dass das Wahlausschreiben bereits am 11.10.2020 aushing, liege ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 S. 2 WO vor. Der Tag der Beschlussfassung des Wahlvorstandes über das Wahlausschreiben und der Tag seiner Bekanntmachung dürften nicht auseinanderfallen. Überdies sei dem Ausschreiben lediglich zu entnehmen, dass Einsprüche gegen die Wählerliste sowie Vorschlagslisten an der Betriebsadresse des Wahlvorstandes einzureichen sind. Es fehle jedoch an der Benennung des Ortes, an dem sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand (z. B. Anträge auf schriftliche Stimmabgabe) abzugeben sind. Zudem sei mit der Öffnung der Briefwahlrückläufer erst unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe, sondern bereits vier Stunden vor der Schließung des Hauptwahllokals und damit zu früh begonnen worden. Ferner sei der Betriebsrat mit 33 Betriebsratsmitgliedern bei lediglich 5985 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern falsch zusammengesetzt. Außerdem begründe auch die nicht dem Neutralitätsgebot entsprechende Zusammensetzung des Wahlvorstandes die Wahlanfechtung.

Die [REDACTED] beantragt:

Die Betriebsratswahl in dem Betrieb der [REDACTED] vom 23.11.2020 bis 06.12.2020 wird für unwirksam erklärt.

Der Betriebsrat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Arbeitgeberin hat keinen Antrag gestellt.

Der Betriebsrat behauptet, der Aushang des Wahlausschreibens sei bereits an allen im Wahlausschreiben genannten korrekten Aushängeorten („Schwarze Bretter“) in der Zeit von Freitag, den 09.10.2020 bis spätestens zum Sonntag, den 11.10.2020 erfolgt. Spätestens am 11.10.2020 hätte an allen im Wahlausschreiben genannten „Schwarzen Brettern“ das Wahlausschreiben ausgehängen. Zeugen könnten hierfür nicht benannt werden. Das Wahlausschreiben sei vom Wahlvorstand an Verantwortliche in den Bereichen mit der Bitte um Aushang des jeweiligen Dokuments verschickt worden. Soweit die Frist für das Einreichen der Wahlvorschlagsliste für die Einsprüche gegen die Wählerliste im Wahlausschreiben auf den „26.10.2020“ datiert, sei diese Frist auf den im Wahlausschreiben angegebenen Termin „12.10.2020“ bezogen worden. Da das Wahlausschreiben jedoch spätestens am 11.10.2020 aushing, sei die Frist von zwei Wochen mit dem Datum „26.10.2020“ um einen Tag zu spät im Wahlausschreiben angegeben worden. Dieser Fehler wirke sich jedoch nicht kausal auf das Wahlergebnis aus. Infolge der Verlängerung der Frist sei es gerade nicht zur Zurückweisung einer ansonsten wirksamen Vorschlagsliste gekommen und es sei auch kein berechtigter Einspruch gegen die Wählerliste zurückgewiesen worden. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung und den konkreten Umständen des Falles sei die Möglichkeit eines anderen Ergebnisses unwahrscheinlich. Zwischen dem Tag der Beschlussfassung über das Wahlausschreiben (06.10.2020) und dem Aushängen des Wahlausschreibens (11.10.2020) habe sich das Verhältnis der Geschlechter der Männer und Frauen zueinander nicht mehr verändert. Zumindest sei dem Betriebsrat eine solche Veränderung nicht bekannt. Die Wahlurnen seien ordnungsgemäß versiegelt und verplombt worden. Sie seien zu jeder Zeit sicher unter Verschluss gewesen bzw. in der Obhut des Wahlvorstandes und hätten nicht angetastet werden können. Es lägen keine Indizien für einen unberechtigten Zugriff auf die Wahlurnen vor. Der Wahlvorstand habe zu Recht eine Prognoseentscheidung dahingehend vorgenommen, dass die Regelbelegschaftsgröße bei über 6000 Mitarbeitern liegt.

Die Arbeitgeberin behauptet, sie habe in Bezug auf die Wahlwerbung keinerlei Einfluss genommen. Es habe kein Begehren der █████ gegeben, welches sie abgelehnt hätte. Der „Liste █████“ sei von ihr kein Fahrzeug zur Verfügung gestellt worden. Sie habe der █████ auch erlaubt, Wahlplakate in den Schaukästen aufzuhängen. Überdies bestehe kein Verzeichnis über die in ihren Betrieben vorhandenen Schaukästen und schwarzen Bretter und auch nicht darüber, wer über welche Schaukästen die Schlüsselgewalt innehat. Auch hinsichtlich der zeitlichen Gewährung von Wahlwerbung im Betrieb sei die █████ bzw. ihr Listenvertreter nicht benachteiligt worden. Der Wahlvorstand sei bei der Berechnung der zu wählende Betriebsratsmitglieder zu Recht von einer Regelbelegschaftsgröße von über 6000 Mitarbeitern ausgegangen.

Insbesondere sei diese Prognose deshalb gerechtfertigt, weil sie bereits vor der Wahl verbindliche und konkrete Planungsentscheidungen bezüglich der Zuführung weiterer Mitarbeiter bekannt gegeben hätte.

Der Betriebsrat ist der Auffassung, das Wahlausschreiben sei am 06.10.2020 beschlossen und somit erlassen worden. Der Tag des Erlasses des Wahlausschreibens (Beschlussfassung im Wahlvorstand) und der Tag des Aushangs könnten und dürften auseinanderfallen. Ob in der Zeit zwischen dem 06.10.2020 und dem 12.10.2020 sich insoweit das Verhältnis der Geschlechter zueinander noch verändert hat (was nicht der Fall sei), sei ohne rechtliche Relevanz. Die Beschlussfassung des Wahlvorstandes über das Wahlausschreiben und das tatsächliche Aushängen des Wahlausschreibens als zweiten Teilakt dürften auseinanderfallen – zumindest dann, wenn hierdurch für das Minderheitengeschlecht keine relevanten Veränderungen in der Belegschaftszusammensetzung zu verzeichnen sind. Die Betriebsadresse sei im Wahlausschreiben korrekt angegeben worden. Mit Blick auf die Anzahl der Briefwahlstimmen (439) habe der Wahlvorstand aufgrund der von ihm ordnungsgemäß angestellten Prognose bereits mehrere Stunden vor Schließung des letzten Wahllokals mit dem Öffnen der Briefwahlstimmen beginnen dürfen. Die Zusammensetzung des Wahlvorstandes sei unter dem Gesichtspunkt eines vermeintlich existierenden Neutralitätsgebots in der Wahlordnung nicht geregelt. Für eine erfolgreiche Betriebsratswahl müsse zur Überzeugung des Arbeitsgerichts feststehen, dass der Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht bzw. das Wahlverfahren ein anderes Ergebnis der Wahl zur Folge hatte, als es ohne Verstoß der Fall gewesen wäre.

II.

A.

Der zulässige Antrag ist begründet.

1) Die formellen Anfechtungsvoraussetzungen liegen vor.

a) Die ■■■■■ ist als eine im Betrieb der Arbeitgeberin vertretene Gewerkschaft nach § 19 Abs. 2 S. 1 BetrVG zur Wahlanfechtung berechtigt.

b) Der Antrag zur Anfechtung der Betriebsratswahl wurde nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses am 11.12.2020 am 21.12.2020 und damit innerhalb der nach § 19 Abs. 2 S. 2 BetrVG maßgeblichen Zwei-Wochen-Frist erhoben.

2) Der Antrag ist auch in materieller Hinsicht begründet.

Die vom 23.11.2020 bis zum 06.12.2020 bei der Arbeitgeberin durchgeführte Betriebsratswahl ist unwirksam.

a) Nach § 19 Abs. 1 BetrVG kann die Betriebsratswahl beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

b) Diese Voraussetzungen liegen vor. Bei der Betriebsratswahl wurde § 3 Abs. 1, 4 WO verletzt, da das Wahlausschreiben nicht 6 Wochen vor Beginn der Stimmabgabe ausgehängt wurde. Auf diesem Mangel beruht die Wahl, da nicht auszuschließen ist, dass das Wahlergebnis ohne den Verstoß anders ausgefallen wäre.

aa) Das Wahlausschreiben muss gem. § 3 Abs. 1 S. 1 WO spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlassen werden. Hierbei handelt es sich um eine Mindestfrist, die den Beschäftigten ausreichende Möglichkeit zur Information geben soll. Die Sechs-Wochen-Frist beginnt mit dem Erlass des Wahlausschreibens, wobei der Tag des Erlasses entsprechend § 187 Abs. 1 BGB i. V. mit § 41 WO nicht mitzuzählen ist. Zwischen Erlass des Wahlausschreibens und dem ersten Tage der Stimmabgabe muss mindestens ein Zeitraum von sechs Wochen liegen. Die Nichtbeachtung der Mindestfrist ist als Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren anzusehen, der eine Wahlanfechtung nach § 19 BetrVG rechtfertigen kann (vgl. BAG, Beschl. v. 05.05.2004 - 7 ABR 44/03 – NZA 2004, 1285, 1286; v. 27.04.1976 - 1 AZR 482/75 - EzA § 19 BetrVG 1972 Nr. 8; Hess. LAG, Beschl. v. 14.04.2011 – 9 TaBV 198/10 – Rn. 24, BeckRS 2011, 78204; LAG Düsseldorf, Beschl. v. 03.12.2002 - 3 TaBV 40/02 – Rn. 28, juris; LAG Hamm, Beschl. v. 27.01.1982 – 3 TaBV 102/81 – juris; *Forst*, in: Richardi, BetrVG, 16. Aufl., 2018, § 3 WO, Rn. 2; *Jacobs*, in: GK-BetrVG, 11. Aufl., 2018, § 3 WO, Rn. 4, 27; *Thüsing*, in: Richardi, BetrVG, 16. Aufl., 2018, § 19, Rn. 27; *Fitting*, BetrVG, 30. Aufl., 2020, § 3 WO, Rn. 4, m. w. Nachw.).

bb) Das Wahlausschreiben wurde, nachdem der Wahlvorstand am 06.10.2020 den Erlass des Wahlausschreibens beschlossen hatte, am Montag, den 12.10.2020 ausgehängt und damit an diesem Tag im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1, 2 WO erlassen.

(1) Insoweit geht das Gericht gemäß dem Sachvortrag der ██████ davon aus, dass das Wahlausschreiben am 12.10.2020 an den einzelnen im Wahlausschreiben aufgeführten Standorten ausgehängt worden ist. Hierfür spricht zuvörderst der Inhalt des Wahlausschreibens selbst, das als Aushangdatum den 12.10.2020 ausdrücklich benennt.

(2) Soweit der Betriebsrat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens behauptet hat, sämtliche Wahlausschreiben seien bereits (spätestens) am 11.10.2020 ausgehängt worden, ist diese Behauptung für das Gericht weder nachvollziehbar noch überprüfbar. Denn der Betriebsrat hat selbst keine substantiierten Angaben dazu gemacht, wer die Wahlausschreiben wann und wo ausgehängt haben soll. Gemäß § 3 Abs. 4 S. 1 WO ist das Wahlausschreiben „vom Wahlvorstand auszuhängen“. Im Rahmen seines letzten Schriftsatzes sowie in der Kammerverhandlung vom 08.06.2021 hat der Betriebsrat jedoch erklärt, dass der Wahlvorstand das Wahlausschreiben gerade im Hinblick auf die knappe Fristberechnung bereits am Freitag, den 09.10.2020 an die „maßgeblichen Stellen“ übersandt habe in der Hoffnung, dass sie dort bereits bis spätestens zum 11.10.2020 ausgehängt werden. Mithin verfügt der Betriebsrat seinen Angaben nach über kein eigenes Wissen, wann die Wahlausschreiben an den einzelnen Standorten tatsächlich ausgehängt worden sind. Dementsprechend hat der Betriebsrat hierzu auch mitgeteilt, keine Zeugen für seine Behauptung benennen zu können. Mangels konkreter tatsächlicher Angaben und fehlender Beweisantritte lässt sich die vom Betriebsrat aufgestellte Behauptung hinsichtlich des Aushangdatums auch unter Berücksichtigung des im Beschlussverfahrens geltenden Ermittlungsgrundsatzes nicht aufklären. Da im Wahlausschreiben der Betriebsratswahl der 12.10.2020 als Datum des Erlasses der Betriebsratswahl angegeben ist, trägt nach Auffassung der erkennenden Kammer der Betriebsrat die objektive Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das Wahlausschreiben tatsächlich bereits früher als im Wahlausschreiben angegeben ausgehängt hat und damit erlassen wurde. Dabei kommt es zur Bestimmung des maßgeblichen Aushangdatums darauf an, wann das Wahlausschreiben erstmals in allen Betriebsstätten aushing. Das Betriebsverfassungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassene Wahlordnung enthalten zwar keine ausdrückliche Regelung darüber, ob bei Betrieben mit mehreren räumlich voneinander getrennten Betriebsstätten in jeder Betriebsstätte ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhängen ist oder ob der Aushang in einer Betriebsstätte oder in mehreren größeren Betriebsstätten genügt. § 3 Abs. 4 S. 1 WO bestimmt aber, dass das Wahlausschreiben an Stellen ausgehängt wird, die den Wahlberechtigten zugänglich sind. Daraus sowie aus Sinn und Zweck der Regelungen über das Wahlausschreiben und dessen Bekanntmachung ergibt sich, dass grundsätzlich ein Aushang in allen Betriebsstätten erforderlich ist, in denen Wahlberechtigte beschäftigt sind. Das Wahlausschreiben ist für die Durchführung der Betriebsratswahl von erheblicher Bedeutung. Durch den Aushang an den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb soll es den Wahlberechtigten ermöglicht werden, sich von der Einleitung der Wahl bis zu deren Abschluss über die zur Ausübung ihres Wahlrechts erforderlichen Umstände und die zu beachtenden Vorschriften zu informieren. Diese Möglichkeit muss bei einer demokratischen Wahl für alle Wahlberechtigten gleichermaßen bestehen; ansonsten ist der Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht gewahrt. Das Wahlausschreiben ist daher so auszuhängen, dass es von allen Wahlberechtigten zur Kenntnis genommen werden kann (vgl. BAG, Beschl. v. 05.05.2004 - 7 ABR 44/03 – NZA 2004, 1285, 1286; *Jacobs*, in: GK/BetrVG, 11. Aufl., 2ß18, §

3 WO Rdnr. 26). Da jedoch vorliegend nicht festgestellt werden kann, dass das Wahlausschreiben bereits vor dem 12.10.2020 in allen Betriebsstätten ausgehängt worden war, muss das Gericht davon ausgehen, dass der Aushang und damit der Erlass des Wahlausschreibens tatsächlich erst am 12.10.2020 erfolgt ist.

(3) Selbst wenn das Wahlausschreiben bereits am 11.10.2020 in allen Betriebsstätten ausgehängt worden wäre, wäre der 12.10.2020 als das im Wahlausschreiben angegebene Aushangdatum das für die Berechnung der Frist nach § 3 Abs. 1 S. 1 WO maßgebliche Datum für den Erlass des Wahlausschreibens. Hierfür spricht insbesondere, dass es sich nach § 3 Abs. 2 WO um eine Angabe im Wahlausschreiben handelt, die zwingend im Wahlausschreiben zu nennen ist. Dementsprechend hat auch der Wahlvorstand nach den Angaben des Betriebsrates die weiteren vom Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens abhängigen Fristen – etwa die Frist nach § 6 Abs. 1 WO – nach dem im Wahlausschreiben angegebenen 12.10.2020 berechnet. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 WO, nach dem durch die Angabe im Wahlausschreiben der für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens maßgebliche Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens rechtssicher für alle Wahlbeteiligten feststehen soll. Hiermit sollen tatsächliche Unklarheiten über den Zeitpunkt des Erlasses wie im vorliegenden Verfahren gerade vermieden werden.

(4) Da mithin feststeht, dass das Wahlausschreiben tatsächlich erst am 12.10.2020 ausgehängt wurde, wurde die Sechs-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 WO bis zum Beginn der Stimmabgabe durch den tatsächlichen Beginn der Stimmabgabe am 23.11.2020 unstreitig nicht gewahrt.

(a) Gemäß § 3 Abs. 4 S. 1 WO ist ein Abdruck des Wahlausschreibens vom Tage seines Erlasses bis zum letzten Tag der Stimmabgabe auszuhängen. Der Tag des Aushangs des Wahlausschreibens und das Datum seines Erlasses sollen tunlichst übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, bestimmen sich insbesondere die Fristen, die mit dem Erlass des Wahlausschreibens beginnen, allein nach dem Tag des Aushangs (vgl. *Fitting*, BetrVG, 29. Aufl., 2018, § 3 WO, Rn. 1).

(b) Die Sechs-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 WO begann somit am 13.10.2020 und lief am 23.11.2021 ab, so dass die Stimmabgabe frühestens am 24.11.2021 hätte beginnen dürfen. Tatsächlich begann die Stimmabgabe jedoch bereits am 23.11.2021, so dass hierdurch gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen wurde, der die Anfechtung der Wahl nach § 19 BetrVG rechtfertigen kann. Denn nach dem Datum, an dem das Wahlausschreiben erlassen und die Betriebsratswahl eingeleitet wurde, bestimmen sich wesentliche Fristen des Betriebsratswahlverfahrens, die mit dem Erlass des Wahlausschreibens beginnen, wie die

Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 6 Abs. 1 S. 2 WO), die Einspruchsfrist gegen die Wählerliste (§ 4 Abs. 1 WO) oder der Tag der Stimmabgabe (§ 3 Abs. 1 WO). Ferner hat der Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens Bedeutung für die Bemessung der Größe des Betriebsrats gemäß § 9 BetrVG und für die Verteilung der Betriebsratsitze auf das Geschlecht in der Minderheit gemäß § 15 BetrVG.

ee) Der Verstoß gegen § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 WO führt zur Unwirksamkeit der Wahl, weil durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(1) Nach § 19 Abs. 1 letzter Halbs. BetrVG berechtigen Verstöße gegen wesentliche Wahlvorschriften nur dann nicht zur Anfechtung der Wahl, wenn die Verstöße das Wahlergebnis objektiv weder ändern noch beeinflussen konnten. Dafür ist entscheidend, ob bei einer hypothetischen Betrachtungsweise eine Wahl ohne den Verstoß unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zwingend zu demselben Wahlergebnis geführt hätte (st. Rspr., vgl. etwa BAG, Beschl. v. 20.01.2021 – 7 ABR 3/20 – Rn. 24, juris; v. 16.09.2020 - 7 ABR 30/19 - Rn. 28, juris; 18. Juli 2012 - 7 ABR 21/11 - Rn. 30 mwN; v. 05.05.2004 - 7 ABR 44/03 – NZA 2004, 1285, 1287). Die Ausgestaltung der Wahlanfechtungsvorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BetrVG nimmt Rücksicht darauf, dass in einer Vielzahl an Fällen die Beeinflussung durch einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften nicht positiv festgestellt werden kann, sich aber dennoch latent auf das Wahlverhalten auswirkt. Deshalb muss eine verfahrensfehlerhafte Betriebsratswahl nur dann nicht wiederholt werden, wenn sich konkret feststellen lässt, dass auch bei der Einhaltung entsprechender Vorschriften zum Wahlverfahren kein anderes Wahlergebnis erzielt worden wäre. Kann diese Feststellung nicht getroffen werden, bleibt es bei der Unwirksamkeit der Wahl (vgl. BAG, Beschl. v. 31.05.2000 - 7 ABR 78/98 – Rn. 52, EzA § 19 BetrVG 1972 Nr.39; Hess. LAG, Beschl. v. 14.04.2011 – 9 TaBV 198/10 – Rn. 27, BeckRS 2011, 7820).

(2) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der vorgenannte Verfahrensverstoß auf das Ergebnis der Betriebsratswahl ausgewirkt hat. Aufgrund der gebotenen Verschiebung der Wahl um einen Tag ist nicht auszuschließen, dass das Wahlergebnis hiervon unbeeinflusst geblieben wäre. Hätte die Stimmabgabe einen Tag später begonnen, könnte sich das insbesondere auf diejenigen Stimmen ausgewirkt haben, die bereits am 23.11.2020 abgegeben wurden. Die Feststellung, dass eine Wahl ab dem 23.11.2020 zum selben Ergebnis wie eine Wahl ab dem 24.11.2020 geführt hätte, ist daher nicht möglich. Dies würde vor allem voraussetzen, dass dieselbe Wählerzahl in gleicher Weise gewählt hätte. Es gibt indessen eine Vielzahl von Gründen, die es möglich erscheinen lassen, dass die am 23.11.2020 abgegebenen Stimmen zu einem späteren Zeitpunkt mit anderem Inhalt oder gar nicht mehr abgegeben worden wären.

b) Sofern der Vortrag des Betriebsrates, dass das Wahlausschreiben bereits am 11.10.2020 ausgehängt worden sei, als wahr unterstellt und hierin eine maßgebliche Veränderung des Erlasszeitpunktes erkannt wird, ist der Inhalt des Wahlausschreibens in Bezug auf das Aushangdatum unrichtig. Das Wahlausschreiben wurde auch nicht zwischenzeitlich berichtigt. Es verstößt damit gegen die Vorgabe aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 WO. Auch hierin wäre ein Verstoß gegen eine wesentliche Wahlvorschrift zu erkennen. Die Anfechtbarkeit begründen grundsätzlich alle fehlenden oder falschen Angaben des Wahlausschreibens, die gemäß § 3 Abs. 2 WO erforderlich sind (vgl. *Fitting*, BetrVG, 30. Aufl., 2020, § 3 WO, Rn. 6; *Forst*, in: Richardi, BetrVG, 16. Aufl., 2018, § 3 WO, Rn. 6 f.; *Thüsing*, in: Richardi, BetrVG, 16. Aufl., 2018, § 19, Rn. 27). Auch insoweit kann eine Beeinflussung der Betriebsratswahl nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass sich die Adressaten des Wahlausschreibens hinsichtlich ihres Wahlverhaltens nach dem Inhalt des (dann objektiv unrichtigen) Wahlausschreibens und den danach maßgeblichen Fristen gerichtet haben und nicht nach den vom Erlass am 11.10.2020 gerechneten Fristen.

c) Da die Betriebsratswahl wegen der Verletzung von § 3 Abs. 1, 4 WO unwirksam ist, kann vorliegend dahinstehen, ob die Betriebsratswahl auch aufgrund der weiteren von der █████ ge-
rügten Verstöße gegen Wahlvorschriften unwirksam ist. Bedenken gegen die Wirksamkeit der Betriebsratswahl ergeben sich für die Kammer jedoch auch im Hinblick auf die ordnungsgemäße Versiegelung der Wahlurnen, da es nach dem Ergebnis der Kammerverhandlung vom 08.06.2021 offenbar Schlüssel für die nicht genutzten Wahlurnen gab, die zur Öffnung der verwendeten Wahlurnen hätten genutzt werden können, ohne ein Urnensiegel zu brechen. Wer auf diese Schlüssel Zugriff hatte, hat der Betriebsrat weder im Rahmen seiner schriftsätzlichen Ausführungen, noch im Rahmen der Kammerverhandlung vom 08.06.2021 erläutert. Weiterhin ist auch nach den Erörterungen im Rahmen der Kammerverhandlung offengeblieben, inwiefern der Wahlvorstand dafür Sorge getragen hat, dass nach dem Beginn der Öffnung der Freiumschläge eingehende Briefwahlunterlagen Berücksichtigung gefunden haben und inwiefern sichergestellt wurde, dass stimmberechtigte Arbeitnehmer, deren Briefwahlunterlagen erst zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind, nicht zusätzlich in dem Hauptwahllokal noch ihre Stimme abgegeben haben. Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Wahl hat die Kammer zudem hinsichtlich der Größe des gewählten Betriebsratsgremiums. Hierzu hätte es jedenfalls noch weiteren substantiierten Vortrags der Beteiligten nebst Beweisantritten bedurft, um Verstöße gegen Wahlvorschriften und ein hierauf beruhendes Wahlergebnis ausschließen zu können.

B.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, § 2 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Landesarbeitsgericht [REDACTED] Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden; an seine Stelle können Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Beschwerde muss schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form eingelegt werden.

Die Beschwerde muss **innen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Beschlusses bei dem

Landesarbeitsgericht [REDACTED]

eingegangen sein.

Die Beschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt wird.

Die Beschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses in gleicher Form schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss angeben, auf welche im Einzelnen anzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Beschwerdebegründung und die Beschwerdeerwiderung in fünffacher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

Dr. [REDACTED]